

Versand im Postab.  
70% - Filiale Bozen



Mai 2012 - Nr. 2



# SONDERAUSGABE

## DIE NEUE LANDESJAGDORDNUNG



# JÄGERZEITUNG

Magazin des Südtiroler Jagdverbandes

Jägerzeitung  
Mitteilungsblatt des Südtiroler  
Jagdverbandes

Verantwortlicher Schriftleiter:  
Heinrich Aukenthaler

Reg. Tribunal Bozen, 51/51,  
10.9.1951

Herausgeber:  
Südtiroler Jagdverband, Bozen

Druck: Ferrari-Auer, Bozen

Redaktion:  
Heinrich Aukenthaler (auk),  
Mara Da Roit, Lothar Gerst-  
grasser (l.g.), Ewald Sinner  
(e.s.)

Redaktionsanschrift:  
Schlachthofstraße 57  
39100 Bozen  
Tel. 0471 061700  
Fax 0471 061719  
E-Mail: info@jagdverband.it

Grafisches Konzept:  
Harald Ufers, Bozen

Nachdruck, auch teilweise,  
nur mit Zustimmung der  
Redaktion



## Landesjagdordnung – Wildhegereglement und Südtirols Jagdbetriebsvorschriften

Hege und Jagd gehören seit dem Mittelalter zusammen wie der Wind und die Wellen. Deshalb auch verweist der Titel »Landesjagdordnung« (LJO) nur auf einen Teilaspekt der in ihr enthaltenen Bestimmungen, welche bekanntlich neben dem Weidwerk – unter anderem – auch die Revierverwaltung sowie die Wildschadensregelung umfassen. Dies ist auch der Hauptgrund dafür, dass der Südtiroler Jagdverband (SJV) als Verwalter sämtlicher Reviere kraft Gesetzes zwar die entsprechenden Vorschriften erlassen kann, dieselben aber der Gesetzmäßigkeits- und teilweise sogar der Sachkontrolle durch die Landesregierung als der höchsten Jagdbehörde Südtirols unterliegen. Letztere hat dabei bereits im Jahre 2009 diese Aufgabe an den zuständigen Landesrat delegiert. In Funktion des Letzteren habe ich einige Ergänzungen sowie Präzisierungen am Vorschlag des SJV vorgenommen und dann mit diesen Änderungen mit eigenem Dekret vom 23. März 2012, Nr. 151, den beiliegenden endgültigen Text genehmigt.

Was den Inhalt der novellierten Landesjagdordnung betrifft, ist zu vermerken, dass das bisherige Grundgerüst im Wesentlichen beibehalten worden ist. Als positive Neugestaltung in der Aufmachung ist dabei festzuhalten, dass für die meisten Absätze der einzelnen Punkte der LJO eine Überschrift eingefügt wurde. Letztere erleichtert dabei für alle

Betroffenen, vom einfachen Mitglied im Revier über die Verwaltungsorgane auf Bezirks- und Landesebene bis hin zu den beamteten Jagdverwaltern das Nachschlagen sowie den Vollzug des gesamten Regelwerks. Und was die Sache selbst betrifft, möchte ich nur auf einige wesentliche Neuerungen kurz eingehen.

Einmal ist neben der gesetzlich verankerten Einschreibgebühr für neue Jahres- und Gastkarteninhaber auch eine mögliche Zusatzgebühr eingeführt worden. Diese soll keinesfalls den Zugang der Jungjäger erschweren oder gar die Mitgliedschaft in einem Revier kraft Gesetzes als etwas Elitäres wie etwa die Mitgliedschaft in einem Golfclub ausweisen. Vielmehr geht es ausschließlich um eine gerechte Verteilung der Lasten bzw. um eine angemessene Beteiligung an den in der Vergangenheit im entsprechenden Wildbezirk getätigten Investitionen. Deshalb auch ist dieser Zusatzbeitrag auf maximal die Hälfte der Einschreibgebühr d. h. auf höchstens 600 Euro beschränkt worden.

Die zweite »Innovation« betrifft die Hegerichtlinien für das Rehwild, unserer nach wie vor wichtigsten Schalenwildart. Im Wesentlichen geht es um eine Angleichung der Schusszeiten für den mehrjährigen Bock an die mitteleuropäische Praxis. Deshalb ist ab heuer landesweit die Jagd auf den so genannten Trophäenbock bereits ab dem 15. Juni möglich. Daneben gibt es zum



Zwecke der Wildschadensvorbeugung bzw. -abwehr noch einige weitere Erleichterungen. Auf diese möchte ich hier nicht weiter eingehen, zumal dieselben bei den bereits begonnenen diesjährigen Abschussplanungen sowie bei den vom SJV geplanten Informationsveranstaltungen im Detail erläutert werden.

Abschließend darf ich zu diesem Vorwort noch bemerken, dass nach der gesetzlichen Definition man unter Jagd »das Erlegen und Fangen von Wild« versteht, dass Jagd nach unserem Selbstverständnis gleichermaßen Freizeitbeschäftigung wie Dienst an der Landeskultur ist, es sich beim Weidwerk aber stets um eine Gesetzesanwendung handelt. Und mit diesem Hinweis darf ich für die bald beginnende Jagdsaison einen guten Anblick und ein kräftiges Weidmannsheil wünschen.

Euer Landeshauptmann  
Dr. Luis Durnwalder

# Landesjagdordnung

Richtlinien über die Jagd gemäß Artikel 24, Abs. 1, L.G. Nr. 14/87

genehmigt mit Dekret des Landesrates für Forstwirtschaft vom 23. März 2012, Nr. 151/32.4

SONDERAUSGABE DER  
**JÄGERZEITUNG**



1

## AUSSTELLUNG VON JAGD- ERLAUBNISSCHEINEN

### 1.1 Jahres- und Gastkarte

Die Jahreskarte und die Gastkarte werden von der Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes (im folgenden SJV genannt) nach Vorlage eines Gesuches des Antragstellers, welches vom Revierleiter gegengezeichnet ist, für jeweils ein Jahr ausgestellt. Die Gegenzeichnung durch den Revierleiter ist innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt vorzunehmen.

### 1.2 Tages- und Wochenkarte

Die Tages- und Wochenkarten werden vom Revierleiter auf einem eigens dafür zur Verfügung gestellten Vordruck ausgestellt; die Vordrucke müssen in allen Teilen ausgefüllt sein. Keine Tages- und Wochenkarten dürfen jene Antragsteller erhalten, die nicht die allgemeinen Voraussetzungen für den Erhalt eines Jagderlaubnisscheines besitzen oder aufgrund von Zusatzstrafen im betreffenden Revier mit

Jagdverbot belegt sind bzw. denen die Jahres- oder Gastkarte entzogen worden ist.

### 1.3 Pflichten bei Erhalt eines Jagderlaubnisscheins

Mit dem Erhalt eines Jagderlaubnisscheines verpflichtet sich der Inhaber, die vorliegende Landesjagdordnung sowie die von der Vollversammlung der Jahreskarteninhaber gemäß der vorliegenden Landesjagdordnung beschlossenen zusätzlichen Vorschriften einzuhalten.

### 1.4 Zusatzgebühr bei Erstausstel- lung eines Jagderlaubnis- scheines

Die Bewerber um die erste Jahres- oder Gastkarte bezahlen zusätzlich zum festgesetzten Jahres- bzw. Gastkartenpreis eine Einschreibgebühr. Diese Einschreibgebühr darf den Betrag von 1.200 € nicht überschreiten. Zusätzlich zur Einschreibgebühr können jene Reviere, welche in den zehn vorausgegangenen Jahren Sonderausgaben für Infrastrukturen wie zum Beispiel für Wildabgaberräume und

Kühlzellen, Jägerhütten, andere Investitionen oder auch Wildschadensverhütungsmaßnahmen leisten mussten, einen anteilmäßig angemessenen zusätzlichen Betrag von einem neueintretenden Mitglied verlangen. Dieser Betrag darf nicht mehr als 50% der Einschreibgebühr betragen.

### 1.5 Einreichungstermin und Weiterleitung der Gesuche

Steht einem Ansuchenden um die erste Jahres- oder Gastkarte im betreffenden Revier das Recht zur Jagdausübung zu, so ist sein Gesuch um Ausstellung des Jagderlaubnisscheines innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt desselben an die Geschäftsstelle des SJV weiterzuleiten.

### 1.6 Rechte von Neumitgliedern

Wenn das Gesuch vor dem 28. Februar beim Revierleiter vorgelegt wird, ist der Antragsteller bei der Zuteilung der Abschüsse jener Wildarten, die einer Abschussplanung unterliegen, zu berücksichtigen bzw. in die für das Revier geltenden Turnusse einzuordnen. In Abweichung davon kann diesem für die Trophäen-



hirschjagd eine Wartezeit von maximal zwei Jagdjahren auferlegt werden.

Jungjäger dürfen von nicht zugeteilten Abschüssen (ausgenommen Trophäenhirsche) nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sie erst während der Jagdzeit ihr Ansuchen um die Jahres- oder Gastkarte stellen.

## 1.7 Erneuerung der Jahres- und Gastkarten

Die jährliche Erneuerung einer Jahres- oder Gastkarte erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Ansuchens beim Revierleiter, der das Ansuchen gegenzeichnet und an die Geschäftsstelle des SJV innerhalb 10. März weiterleitet. Zusätzlich zum Ansuchen muss ein Beleg über die Einzahlung der jährlichen Konzessionsgebühr für den Jagdgewehrschein vorgelegt werden.

In Abweichung von der im vorausgehenden Absatz enthaltenen Regelung müssen jene Antragsteller um die Jahres- oder Gastkarte den Nachweis über die eingezahlte Jahresgebühr für den Jagdgewehrschein nicht erbringen, welche nicht in Italien ansässig und auch nicht im AIRE eingetragen sind; dies allerdings nur, sofern sie die von der zuständigen italienischen Konsularbehörde gemäß M.D. vom 5. Juni 1978 ausgestellte Bescheinigung oder den europäischen Feuerwaffenpass und die für das Ursprungsland verlangte Ermächtigung zur Jagdausübung besitzen.

## 1.8 Ansuchen- und Einzahlungstermine / Folgen bei Nichteinhaltung

Die Ansuchen um Erneuerung der Jagderlaubnisscheine müssen bis 28. Februar bei der Revierleitung eingereicht werden; ebenfalls sind die vom Revier vorgesehenen Einzahlungstermine einzuhalten. Werden diese Termine aus ungerechtfertigten Gründen nicht eingehalten und wird die vorgesehene Einzahlung trotz schriftlicher Mahnung, die einen letzten Termin von 10 Tagen nach Erhalt der Aufforderung vorsehen muss, ungerechtfertigt nicht gemacht, so wird der Jagderlaubnisschein nicht erneuert oder nicht ausgehändigt.

## 1.9 Wiederausstellung bei Unterbrechungen

Die Wiederausstellung der Jahres- oder Gastkarte an solche Jäger, die aufgrund eines Jagdgewehrscheinentzuges oder einer Zusatzstrafe (Entzug der Jahres- oder Gastkarte) von der Jagdausübung ausgeschlossen waren, erfolgt nur dann, wenn:

- bei ein- oder zweijähriger Unterbrechung für jedes Jahr der volle Jahres- bzw. Gastkartenpreis (abzüglich des Betrages, der vom SJV als Beitrag pro ausgestellte Jahres- oder Gastkar-

te eingehoben wird) nachgezahlt wird,

- bei drei- oder mehrjähriger Unterbrechung die volle Einschreibegebühr sowie der Jahresbeitrag entrichtet werden.

## 1.10 Zusatzgebühr bei Wiedereintritt

Zusätzlich können jene Reviere, welche in den zehn vorausgegangenen Jahren Sonderausgaben für Infrastrukturen wie zum Beispiel für Wildabgaberräume und Kühlzellen, Jägerhütten, andere Investitionen oder auch Wildschadensverhütungsmaßnahmen leisten mussten, einen anteilmäßig angemessenen zusätzlichen Betrag von einem wiedereintretenden Mitglied verlangen, sofern sich dieses Mitglied zur Zeit der Investitionen nicht bereits daran beteiligt hat. Dieser Betrag darf 50% der Einschreibegebühr für Neumitglieder nicht überschreiten.

## 1.11 Voraussetzung Jägerprüfung

Keine Jahres- oder Gastkarte wird solchen Antragstellern ausgestellt, die den Jagdbefähigungsnachweis gemäß Artikel 12 des Landesgesetzes Nr. 14 vom 17.07.1987 (im folgenden L.G. Nr. 14/87 genannt) nicht vorweisen können. Die früher als »provisorisch« geführten Jäger, die außerhalb Südtirols die Jägerprüfung bestanden haben und vor dem Inkrafttreten dieser Landesjagdordnung bereits eine Jahres- oder Gastkarte in Südtirol ausgestellt erhalten haben, können kein Anrecht auf Abschüsse geltend machen, die einer Abschussplanung unterworfen sind, solange sie nicht die vom Artikel 12 Absatz 2 des L.G. 14/87 vorgesehene Zusatzprüfung bestanden haben, außer sie haben den Jagdgewehrschein vor dem Jahr 1967 erlangt. In diesem Fall unterliegen diese Mitglieder keiner irgendwie gear teten jagdlichen Einschränkung.

## 1.12 Sonderbewilligungen

Für die Inhaber von Jahres- und Gastkarten sind die Sonderbewilligungen im Jagderlaubnisschein integriert und werden durch Ankreuzen ausgestellt. Der Landesjagdausschuss überträgt den Revierleitern die Ermächtigung zum Ankreuzen der Sonderbewilligungen; die Revierleiter müssen sich dabei an das Prinzip der Gleichbehandlung und an die von der Vollversammlung der Jahreskarteninhaber beschlossene Abschusszuteilung halten. Außerdem sind die Revierleiter verpflichtet, die Sonderbewilligungen auf jeden Fall entweder mit Ja oder Nein anzukreuzen, die Anzahl der freigegebenen Stücke, falls begrenzt, anzuführen und spätere Korrekturen mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Die Revierleiter sind verpflichtet, die Liste der ausgestellten Sonderbewilligungen dem SJV zu übermitteln. Die ausgestellten Tages- und Wochenkarten gelten auch als Sonderbewilligungen für die darauf jeweils anzugebende Wildart und Klas-

se. Die ausgestellten Tages- und Wochenkarten für die Jagd auf Schalenwild und die Hühner- vögel müssen nach Ende des betreffenden Jagdjahres dem Verbandsbüro mitgeteilt werden. Jede Sonderbewilligung verfällt mit der Erfüllung des Abschussplans für die jeweilige Wildart bzw. Wildklasse sowie mit der Erlegung des entsprechenden Stückes bzw. der entsprechenden Stücke, falls mehrere zugeteilt sind.

## 1.13 Garantiefonds

Der laut Art. 36bis Abs. 2 des LG Nr. 14/87 in geltender Fassung vorgesehene Jahresbeitrag für jeden Jahres- oder Gastkarteninhaber ist mit 10,00 € festgesetzt.

## 1.14 Ersatzmaßnahmen

In Abweichung von den Bestimmungen der vorhergehenden Punkte 1.1 und 1.12 können bei Bedarf die Jahres- und Gastkarte sowie die Sonderbewilligungen auch ohne Zustimmung des Revierleiters ausgestellt werden, wenn der Antragsteller gemäß D.LH. Nr. 18 vom 6. April 2000 darauf Anrecht hat oder – falls bereits Inhaber eines Jagderlaubnisscheines – ihm eine Sonderbewilligung aufgrund der von der Vollversammlung der Jahreskarteninhaber gemäß der vorliegenden Landesjagdordnung beschlossenen zusätzlichen Vorschriften zusteht. In diesem Falle stellt die Geschäftsstelle des SJV Jagderlaubnisscheine und Sonderbewilligungen aus und händigt die Dokumente, falls die Revierleitung sich weigert, dies zu tun, direkt dem Antragsteller aus.

Falls der Antrag um die Jahres- oder Gastkarte bzw. um eine Sonderbewilligung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Einreichen desselben beim zuständigen Revierleiter behandelt ist bzw. auf diesen beiden Jagderlaubnisscheinen eine Sonderbewilligung nicht angekreuzt wird und der Antragsteller gemäß D.LH. Nr. 18 vom 6. April 2000 bzw. aufgrund der für das betroffene Jagdrevier kraft Gesetzes geltenden Kriterien darauf Anrecht hat, kann beim Landesamt für Jagd und Fischerei um die entsprechende Ausstellung im Ersatzwege angesucht werden. In diesen Fällen ist der SJV sowie der Revierleiter des entsprechenden Reviers verpflichtet, sämtliche erforderlichen Unterlagen innerhalb von zehn Tagen ab deren Anforderung an die Jagdbehörde zu übermitteln.

# 2

## ABSCHUSSPLANUNG

### 2.1 Vorschlag und Festsetzung

Die Abschusspläne für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, die jagdbaren Raufußhüh-



ner und das Steinhuhn werden, getrennt für die einzelnen Wildarten, von den Revierauschüssen vorgeschlagen und von der auf Bezirksebene tätigen Abschussplankommission endgültig festgesetzt.

## 2.2 Zusammensetzung der Abschussplankommission

Die Abschussplankommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- einem vom Landesjagdausschuss ernannten Fachmann als Präsidenten;
- dem zuständigen Bezirksjägermeister;
- dem Direktor des Amtes für Jagd und Fischerei oder einem von diesem Bevollmächtigten;
- dem Bezirksbauernbundobmann oder einem anderen vom Südtiroler Bauernbund ernannten Vertreter;
- dem Direktor des Forstinspektorates, in dessen Gebiet das entsprechende Revier liegt, oder einem anderen von der Landesforstbehörde ernannten Vertreter;
- einem Vertreter der Landesabteilung Landwirtschaft.

## 2.3 Verbindlichkeit / Überschießen von Trophäenträgern

Der Abschussplan ist verbindlich.

Wird beim Schalenwild der Abschussplan von Trophäenträgern ohne Vorsatz überschritten, weil an ein und demselben Tag mehr Stücke erlegt werden, als noch zum Abschuss frei sind, so werden in der Regel die zuviel erlegten Trophäenträger im Abschussplan des Folgejahres zum Abzug gebracht. Die endgültige Entscheidung darüber obliegt der Abschussplankommission.

## 2.4 Möglichkeiten der Abschussplankommission

Die Abschussplankommission kann für die einzelnen Reviere Auflagen verfügen, die geeignet sind, die Abschüsse aus Gründen der Schadensvermeidung örtlich und/oder zeitlich zu konzentrieren. Sie kann Maßnahmen beschließen, die der Erfüllung des Abschussplanes dienen. In besonderen Fällen kann die Abschussplankommission zusätzlich Abschüsse oder Abschussplankürzungen auch nach bereits erfolgter Abschussplanung vorsehen.

Mit Zustimmung des Direktors des Amtes für Jagd und Fischerei oder dessen Bevollmächtigten kann die Abschussplankommission einzelne Schalenwildabschüsse auch in Abweichung von den in der vorliegenden Landesjagdordnung festgelegten Hegerichtlinien freigeben.

## 2.5 Zurückschießen

In beschränktem Ausmaß dürfen beim Schalen-

wild an der Stelle von männlichem Wild weibliche Stücke erlegt werden und anstelle von höheren Altersklassen können Jungwild oder Kälber bzw. Kitze erlegt werden, sofern dadurch nicht die von den Hegerichtlinien vorgesehenen Gesamtentnahmen innerhalb der Klassen und Geschlechter wesentlich verschoben werden. In diesem Fall kann die Abschussplankommission das »Zurückschießen« untersagen.

Beim Zurückschießen innerhalb derselben Wildart von männlichem auf weibliches Wild oder von höheren Altersklassen auf Jugendklassen überschritten werden, sofern der Gesamtabschuss innerhalb der betreffenden Wildart nicht überschritten wird.

Die Sonderbewilligung gemäß Punkt 1.12 der vorliegenden Landesjagdordnung bzw. die Zuteilung durch die Generalversammlung wird im Falle des erlaubten Zurückschießens für die Wildklasse zur Geltung gebracht, auf welche zurück geschossen wird. Das Zurückschießen ist nur dann möglich, wenn in der ursprünglich zugeteilten oder ermächtigten Klasse noch Stücke zum Abschuss frei sind sowie wenn zum Abschuss für diese ursprünglich zugeteilte oder ermächtigte Klasse im betreffenden Wildbezirk Jagdzeit herrscht.

# 3

## REGELUNG DER NACHSUCHE

### 3.1 Meldepflicht

Das Anschweißen eines Stückes Schalenwild ist unverzüglich dem Revierleiter oder dem zuständigen Revierjagdaufseher zu melden.

### 3.2 Pflicht zur Nachsuche

Wird aufgrund von Schuss- oder Pirschzeichen erkannt, dass ein Stück Schalenwild angeschweißt wurde, dann hat der Schütze für eine sorgfältige Nachsuche zu sorgen. Unter »Nachsuche« ist die Verfolgung von Spuren offensichtlich oder vermutlich angeschweißter Wildtiere unter Einsatz eines Jagdgebrauchshundes zu verstehen. Für die Nachsuche sind von der Vereinigung der Südtiroler Schweiß- und Gebrauchshundeführer als geeignet eingestufte Jagdgebrauchshunde zu verwenden. Darüber hinaus ist die Nachsuche mit Jagdgebrauchshunden, die eine anerkannte Schweißprüfung abgelegt haben, zulässig. In Zweifelsfällen kann der Revierleiter eine Kontrollnachsuche anordnen.

Die Schweiß- oder Gebrauchshunde sind bei der Nachsuche auf jeden Fall von fähigen Hundeführern zu führen.

### 3.3 Anrechnung der Abschüsse für den Jäger/die Jägerin

Krankgeschossenes Schalenwild gilt als erlegt, sofern es nicht nach ergebnisloser Nachsuche von einem anderen Jäger geschossen oder durch den Revierleiter nach Anhören des Hundeführers als gesund bestätigt wird.

Wird die Nachsuche endgültig abgebrochen – die Entscheidung darüber trifft der Revierleiter – so hat der Schütze keinen Anspruch mehr auf Wildbret und Trophäe, falls das Stück später von einem anderen Jäger erlegt wird. Wird das Stück aber später tot aufgefunden oder als Hegeabschuss zur Strecke gebracht, so wird es, sofern die Zuordnung genügend gesichert erscheint, dem Abschussplan sowie dem Schützen, der es angeschweißt hat, angerechnet. Die Nachsuche gilt drei Tage nach dem Anschweißen auf jeden Fall als beendet, sofern nicht besondere Gründe eine Verlängerung nahe legen. Die Entscheidung über eine etwaige Verlängerung der Nachsuche trifft der Revierleiter gemeinsam mit dem Bezirksjägermeister.

### 3.4 Anrechnung der Abschüsse für den Abschussplan

Angeschweißtes Schalenwild, welches nicht als gesund bestätigt ist, ist mit einem entsprechenden Vermerk in die Abschussliste einzutragen und zählt als erlegt. Handelt es sich dabei um Kahlwild, Rehgeißeln oder Kitze, so gelten die entsprechenden Stücke nur dann im Sinne der Abschussplanung als erlegt, wenn ein gemäß Artikel 32 des Landesjagdgesetzes zuständiges Jagdschutzorgan das Auffinden des entsprechenden Tierkadavers später bestätigt.

# 4

## KONTROLLE DER ABSCHUSSERFÜLLUNG

### 4.1 Allgemeines

Zur Kontrolle von Abschusserfüllung und Einhaltung der Richtlinien dienen Vorzeigepflicht, Abschussliste und Hegechau sowie, sofern vorgeschrieben, Anmerkungen auf dem Kontrollkalender.

### 4.2 Vermerkpflicht

Die vom SJV bereitgestellte Abschuss- und Fallwildliste, in die jedes erlegte Stück Schalenwild mit Erlegernamen, Abschussdatum, Abschussörtlichkeit und genauem Gewicht und alles vorkommende Fallwild mit Findernamen sowie



Datum und Örtlichkeit der Auffindung einzutragen sind, muss von jedem Revier geführt werden.

### 4.3

#### **Kontrollorgane und Aufbewahrungspflicht**

Mit der Kontrolle der Abschuss- und Fallwildlisten sind die Verbandsjagdaufseher oder eine andere vom Bezirksjägermeister zu bestimmende Person sowie die beim Landesamt für Jagd und Fischerei bediensteten Angehörigen des Landesforstkorps beauftragt.

Auch für die einer Abschussplanung unterliegenden Niederwildabschüsse sowie für jene etwaigen Abschüsse, für die mit Dekret des zuständigen Landesrates ein Abschussplan erstellt wurde, muss eine Abschussliste geführt werden. Die Abschusslisten müssen im Revier mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Eine Kopie der Listen ist jährlich dem Verbandsbüro zu übergeben.

### 4.4

#### **Nichtanrechnung von Hegeabschüssen und widerrechtlichen Abschüssen**

Hegeabschüsse jagdbarer Schalenwildarten durch Jagdaufsichtsorgane im Sinne des Artikel 32 Absatz 8 des L.G. Nr. 14/87 werden von den laut Abschussplan festgesetzten Sollabschüssen nicht abgezogen. Das Wildbret sowie die Trophäen dieses Schalenwildes sind dem Revier zu übergeben, welches darüber verfügt. Dasselbe gilt für widerrechtliche Schalenwildabschüsse sowie für solche, die gemäß Artikel 11 Absatz 9 des L.G. Nr. 14/87 wegen offensichtlicher Notwendigkeit getätigt werden.

### 4.5

#### **Definition offensichtliche Notwendigkeit**

Eine offensichtliche Notwendigkeit ist gegeben, wenn der Abschuss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig wird oder wenn das Stück so schwer krank ist, dass es sein natürliches Fluchtverhalten völlig verloren hat.

## 5

### **SCHUSSMELDUNG**

Die Vollversammlung der Jahreskarteninhaber kann beschließen, dass die im Revier abgegebenen Kugelschüsse, sofern möglich, innerhalb desselben Tages, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden dem Revierleiter oder dem hauptberuflichen Jagdaufseher oder einer vom Revierleiter beauftragten Person gemeldet

werden müssen. Auch kann eine Meldepflicht für Schrotschüsse vor Beginn der Jagdzeit auf den Feldhasen, das heißt für den Zeitraum vor dem dritten Sonntag im September eingeführt werden.

## 6

### **HEGESCHAU TROPHÄENBEWERTUNG**

#### 6.1

##### **Allgemeines und Vorlagepflicht**

In jedem der acht Jagdbezirke wird alljährlich, möglichst innerhalb 31. März, eine Hegeschau abgehalten. Bei der vorausgehenden Trophäenbewertung und bei der Hegeschau sind die Trophäen (der Kopfschmuck) des gesamten im Vorjahr im Zuge der ermächtigten Jagdausübung erlegten Schalenwildes vorzuzeigen.

Nicht vorgelegt und ausgestellt werden Trophäen von Schmalspießern und Spießern, die bis zum 15. Juni erlegt worden sind, sowie jene Hirschtrophäen, die als verwechselbar eingestuft und bereits untersucht wurden, Trophäen von gewilderten oder unrechtmäßig erlegten Stücken, Fallwildtrophäen sowie Trophäen von Stücken, die aus anderen Gründen dem Abschussplan nicht angerechnet werden. Auf Verlangen des Erlegers oder des Revierleiters kann auch für die in diesem Absatz genannten Stücke eine Bewertung vorgenommen werden.

Den Trophäen von Rehbock und Hirsch muss der linke Unterkieferast beigegeben werden, ausgenommen es handelt sich um eindeutige Jährlingstrophäen.

Unterkiefer und Schädelknochen müssen sauber ausgekocht sein. Die Trophäen müssen fachgemäß hergerichtet sein.

#### 6.2

##### **Kommission für Altersschätzung und Kontrolle**

Der Landesjagdausschuss ernennt die für die Altersschätzung und Klassifizierung der Trophäen zuständige Kommission. Die Kommission überprüft außerdem die Rechtfertigungen für Hegeabschüsse durch Jäger, sie vermerkt etwaige Unregelmäßigkeiten und nimmt auf Anfrage nachträgliche Überprüfungen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen vor. Einwände gegen die Bewertung werden von der Kommission unter Hinzuziehung zweier Mitglieder des Disziplinarrates behandelt.

Die Überprüfung durch die zuständige Kommission erstreckt sich nicht auf die von hauptberuflichen Aufsehern getätigten Hegeabschüs-

se, auf die Trophäen von Schmalspießern und Spießern, die bis zum 15. Juni erlegt worden sind, auf verwechselbare Stücke, die gemäß Punkt 13.6 der vorliegenden Landesjagdordnung bereits nach der Erlegung begutachtet und klassifiziert wurden, sowie auf beschlagnahmte Stücke, die unrechtmäßig erlegt wurden.

### 6.3

#### **Kennzeichnung der Trophäen und Unterkiefer**

Die vorgelegten Trophäen und Unterkiefer müssen nach der Begutachtung und Einteilung in einer von der Kommission als geeignet befundenen Art und Weise markiert werden.

### 6.4

#### **Zuständigkeit für Hegeschau und Finanzierung**

Die Durchführung der Hegeschauen liegt in den Händen der Bezirksjagdausschüsse. Diese sind befugt, zur Deckung der Kosten einen Beitrag von den beteiligten Revieren einzuheben. Einen angemessenen Anteil der Kosten übernimmt der SJV.

## 7

### **ZUTEILUNG DER ABSCHÜSSE**

#### 7.1

##### **Kompetenzen der Reviervollversammlung**

Die Aufteilung der Abschüsse, die Einführung etwaiger Turnusse sowie die Zuteilung der im Abschussplan bewilligten Stücke einzelner Wildklassen werden von den Vollversammlungen der Jahreskarteninhaber vorgenommen.

#### 7.2

##### **Formvorschriften und Möglichkeiten für die Zuteilung**

Die in den Revieren zur Anwendung kommende Art der Abschusszuteilung muss bei einer vorschriftsmäßig einberufenen Versammlung der Jahreskarteninhaber mit Mehrheitsbeschluss festgelegt werden.

Die Abschusszuteilung kann beinhalten: jährliche Zuteilungen, mehrjährige Turnusse oder Zuteilungen, Wartezeiten nach bestimmten Abschüssen und für Neumitglieder auch vor Trophäenhirschabschüssen, Sonderbeiträge für bestimmte Abschüsse, Einzelzuteilungen an bestimmte Instanzen, Behörden oder Personen

für bestimmte Leistungen usw. Es ist nicht möglich, Hirsch- und/oder Rehbockabschusszuteilungen von der Erlegung von Kahlwild bzw. Geißen oder Kitzen abhängig zu machen. Weiters ist es untersagt, Abschusszuteilungen vorzunehmen, die eine Erfüllung des Abschussplanes beim Schalenwild unmöglich oder hochgradig unwahrscheinlich machen. Insbesondere dürfen Limitierungen der weiblichen Cervidenabschüsse bzw. des Kahlwildabschlusses höchstens bis einen Monat vor Jagdende für die betreffende Klasse gelten.

Die Revierausschüsse sind befugt und aufgerufen, beschlossene Schalenwildzuteilungen jederzeit aufzuheben, wenn im betreffenden Jahr die Nichterfüllung des Abschussplanes für die betreffende Art oder Klasse absehbar ist.

Die von der Versammlung beschlossene Abschlusseinteilung hat so lange Geltung, bis sie durch einen neuerlichen Mehrheitsbeschluss aufgehoben oder abgeändert wird.

### 7.3 Gültigkeit und Zugang zu den Beschlüssen

Eine nach dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Mitglieder erstellte Abschusszuteilung bedarf keiner eigenen Gesetzmäßigkeitskontrolle durch die Landesregierung.

Der Revierleiter muss auf Verlangen des Amtes für Jagd und Fischerei oder des Landesjägermeisters den Beschluss der Vollversammlung der Jahreskarteninhaber zur Abschlusseinteilung samt Abstimmungsergebnis innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt der entsprechenden Anforderung vorlegen.

### 7.4 Pflichten der Jagdausübungsberechtigten vor Aufbruch zur Jagd

Zu Beginn eines Jagdtages und vor Aufbruch zur Jagd muss sich jeder Jäger selbst vergewissern, ob Stücke von der Wildart und Klasse, welche er zu bejagen gedenkt, noch zum Abschuss frei sind oder ob der Abschussplan bereits erfüllt und die entsprechende Jagd somit geschlossen ist.

### 7.5 Einschränkungen durch die Vollversammlungen

Die Vollversammlung der Jahreskarteninhaber kann die Jagd auf einzelne Wildarten und bei jenen, die einer Abschussplanung unterliegen, auch auf einzelne Klassen zonenweise – und das eventuell auch nur zeitweise – einschränken oder verbieten, wenn diese Maßnahmen zum Schutz der Kulturen, zur Hege bestimmter Arten und Klassen oder auch nur für eine angemessene Bejagung aller Revierteile dienlich sind. Der Vollversammlung der Jahreskartenin-

haber ist weiters die Befugnis übertragen, für die Niederwildjagd drei fixe Wochentage festzulegen, allerdings nur für die Obst- und Weinbaugebiete sowie nur bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres.

### 7.6 Aufhebungsmöglichkeit von einschränkenden Beschlüssen

Im Falle von Wildschäden an der Landeskultur oder Gefahr derselben und gleichzeitiger Bestätigung derselben durch die zuständigen Ämter der Landesabteilungen Land- und Forstwirtschaft kann das Landesamt für Jagd und Fischerei oder der Landesjägermeister etwaige beschlossene Jagdeinschränkungen oder -verbote auf das Schalenwild, den Feldhasen, das Haarraubwild sowie die Kulturfolger unter den Vögeln aussetzen oder aufheben.

### 7.7 Eigentum am Wildbret und Einhebung von Sonderbeiträgen

Grundsätzlich gehört das erlegte Schalenwild dem, der es gejagt hat. Ausnahmsweise kann die Vollversammlung der Jahreskarteninhaber entscheiden, wem das Wildbret von rechtmäßig erlegtem Schalenwild gehört bzw. Sonderbeiträge für die Erlegung einzelner Stücke vorsehen.

## 8 MELDUNG UND VORZEIGEN DER ERLEGTEN STÜCKE

### 8.1 Meldefrist

Die Erlegung einer Wildart, welche einer Abschussplanung unterliegt, ist baldmöglichst, jedenfalls, sofern möglich, aber innerhalb desselben Tages dem Revierleiter oder seinem Beauftragten zu melden.

### 8.2 Vorzeigepflicht

Jedes erlegte Stück Wild, das gemäß Artikel 27 des L.G. Nr. 14/87 einer Abschussplanung unterliegt, ist dem Revierleiter oder seinem Beauftragten baldmöglichst, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden vorzuzeigen.

### 8.3 Zusätzliche Pflichten bei Veräußerung

Gemäß den EU-Hygieneverordnungen und den

Vorschriften des Landesveterinärdirektors müssen von Stücken, die vermarktet und in den Verkehr gebracht werden, auch die vorgeschriebenen Organe zum Zwecke der Kontrolle durch eine kundige Person bereitgestellt werden. Weiters muss der Erleger die Beobachtungen am Stück vor dem Erlegen sowie die Beobachtungen an den Eingeweiden beim Aufbrechen festhalten.

### 8.4 Keine Manipulation

Die Meldungen müssen korrekt sein. Vor dem Vorzeigen darf keine Manipulation an den Stücken vorgenommen werden, die eine korrekte Erfassung und Wertung des Abschusses erschweren, z.B. Entfernen von Unterkiefer oder der primären Geschlechtsmerkmale oder andere auf Verfälschung des Sachverhaltes ausgerichtete Veränderungen.

## 9 HEGERICHTLINIEN

### 9.1 Ziele

Das Ziel der Hegerichtlinien ist, dass einerseits die jagdlich genutzten Wildtierpopulationen möglichst naturnah zusammengesetzt bleiben, und somit die Lebensansprüche der Wildtiere voll berücksichtigt werden, sowie dass andererseits die Bestände in schonender Weise und jagdlich nachhaltig genutzt werden können.

### 9.2 Möglichkeiten zur Jagdzeitverkürzung sowie zur Aufhebung derselben

Über die vorgeschriebenen Schonzeiten hinaus kann die Vollversammlung der Jahreskarteninhaber mit Mehrheitsbeschluss die Jagdzeiten auf einzelne Wildarten und beim Schalenwild auch auf einzelne Wild- oder Geschlechterklassen desselben um maximal zwei Monate verkürzen. Die Jagdzeitverkürzung kann auch für bestimmte Zonen innerhalb des Reviers vorgesehen werden.

Eine Jagdzeitverkürzung am Ende der für eine Schalenwildart oder Klasse derselben geltenden Jagdzeit wird unwirksam, wenn der Abschussplan für die betreffende Art und Klasse nicht erfüllt ist.

Im Falle von Wildschäden an der Landeskultur oder Gefahr derselben und gleichzeitiger Bestätigung derselben durch die zuständigen Ämter der Landesabteilungen Land- und Forstwirtschaft kann das Landesamt für Jagd und Fischerei oder der Landesjägermeister etwaige beschlossene Jagdeinschränkungen oder -verbote auf das Schalenwild, den Feldhasen, das



Haarraubwild sowie die Kulturfolger unter den Vögeln aussetzen oder aufheben.

### 9.3

#### Weidgerechte Jagdausübung

Es ist selbstverständliche Pflicht eines jeden Jägers, die allgemeinen Regeln der Weidgerechtigkeit einzuhalten. Grobe Missachtungen derselben werden disziplinarisch geahndet.

Zur weidgerechten Jagdausübung gehört:

- dass der Jäger versucht, innerhalb des Abschussplanes jene Stücke zu erlegen, die abschnusnotwendig sind oder deren Entnahme dem Bestand keinen Schaden zufügt;
- dass er die Stücke vor dem Abschuss möglichst genau anspricht;
- dass er bei der Schussabgabe und bei der Auswahl der Distanz und des Kalibers darauf achtet, einen möglichst sofort tödlichen Schuss anzubringen, um einerseits die Verwertbarkeit des Wildbrets zu garantieren, und vor allem um zu vermeiden, dass das Stück nur verletzt werden könnte;
- dass er alle Sicherheitsbestimmungen und Gebote strikt einhält, um Gefährdungen für Menschen und Haustiere zu vermeiden und auch um Schäden an Sachen auszuschließen;
- dass er das erlegte Wild ordentlich versorgt und es jedenfalls, soweit möglich, einer vernünftigen Verwertung zuführt;
- dass er dem lebenden und erlegten Wild gegenüber jene Vorsorge und jenen Respekt an den Tag legt, wie es sich für einen Weidmann gebührt;
- dass er im Zuge der Jagdausübung nicht versucht, im Nachbarrevier stehendes Wild ins eigene Revier zu drücken, bzw. Vorkehrungen und Einrichtungen in Reviergrenznähe schafft, welche entsprechende Absichten unterstreichen.

### 9.4 Jagdzeiten

Alle im Folgenden angeführten Jagdzeiten gelten natürlich nur, wenn sie mit den übergeordneten Bestimmungen im Einklang stehen.

## 10

### WALD- UND FELDFERTRÄGLICHE WILDBEWIRTSCHAFTUNG

#### 10.1

#### Sensibilisierung und Verzicht auf interne Einschränkungen

Im Sinne des Übereinkommens mit der Forstbehörde und dem Südtiroler Bauernbund ergeht die Aufforderung an die Reviere, den

Abschuss von weiblichen Cerviden ernst zu nehmen und durch Beseitigung von eventuell vorhandenen internen Hemmschwellen bzw. künstlichen Bremsen sowie allgemein durch Anreize auch wirtschaftlicher Natur den Kahlwild- bzw. den Rehgeißensabschuss zu fördern.

#### 10.2

#### Flexibilität bei Abschussplänen

Bei Bedarf und Notwendigkeit müssen vorübergehend stärkere Entnahmen von Schalenwild ermöglicht werden. Insbesondere ist in allen kritischen Revieren bzw. Revierteilen der Rotwildabschuss insgesamt und/oder das Verhältnis zwischen Trophäenhirschen und Kahlwild bis auf 1:4 anzuheben, um den nötigen Eingriff in den weiblichen Bestand zu gewährleisten.

In Problemrevieren mit starkem Überhang an männlichem Rotwild sind – mit dem in Punkt 2.4 Absatz 2 festgesetzten Verfahren – in Abweichung von den Hegerichtlinien sowie außerhalb der klassenspezifischen Jagdzeiten von der Abschussplankommission einjährige und mehrjährige Hirsche zum Abschuss freizugeben. Wenn wegen ungünstiger Witterungsbedingungen der Rotwildabschuss nicht erfüllt werden kann, so ist insbesondere in Rotwildkerngebieten der nicht getätigte Abschuss bei günstigen Witterungsbedingungen nachzuholen.

#### 10.3

#### Einbeziehung der Jagdschutzorgane

Bei wiederholter und jedenfalls in zwei aufeinander folgenden Jahren festgestellter ungenügender Erfüllung der Abschusspläne auf weibliche Cerviden, d.h. wenn der entsprechende Abschussplan zu weniger als 85% erfüllt wird, sind die Jagdschutzorgane verpflichtend in die Abschussplanerfüllung einzubeziehen. Dieser Einsatz zwecks etwaiger Erfüllung des Abschussplanes für Rotwild ist nicht für jene Reviere vorgesehen, wo diese Schalenwildart nur in geringer Dichte oder sporadisch vorkommt.

#### 10.4

#### Abgrenzung von Problemgebieten

Die Abschussplankommission weist bei starkem Verbiss oder Schäle Problemgebiete aus, in welchen auch führende Tiere oder Geißen sowie Kälber und Kitze bereits ab 1. Mai erlegt werden dürfen unter der Bedingung, dass gleichzeitig mit den Muttertieren stets auch die Jungtiere entnommen werden. Sollte diese Ausweisung von Problemgebieten nicht erfolgt oder nicht möglich gewesen sein, sind dieselben von der zuständigen Behörde (Forstinspektorat oder Bezirksamt für Landwirtschaft) zu bestätigen.

### 10.5

#### Beschränkung der Wildfütterung

Grundsätzlich sollen bestehende Rotwildfütterungen aufgelassen werden. Unbeschadet der von Artikel 29 Absatz 4 des L.G. vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, vorgesehenen Möglichkeit können in Absprache mit der Forstbehörde und dem Grundeigentümer begründete Ausnahmen festgelegt werden. In Problemgebieten sind auch Rehwildfütterungen aufzulassen.

Die Rot- und Rehwildfütterung ist jedenfalls auf die Verabreichung von Heu zu beschränken, und jede Art von Fütterung des Gams- u. Steinwildes ist verboten. Die Heugewinnung an oder über der Waldgrenze sowie dessen Lagerung an Ort und Stelle in Schobern ohne künstliche Abdeckung (Tristen) für eine spätere Verabreichung an das Schalenwild gilt jedoch nicht als Fütterung.

## 11

### HEGERICHTLINIEN FÜR REHWILD

#### 11.1 Allgemeines

Im Sinne einer zeitgemäßen Rehwildhege, die den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung trägt, muss das Rehwild in allen Altersklassen angemessen bejagt werden.

#### 11.2

#### Unterteilung in Abschussgruppen

Für die jagdliche Praxis und für die Abschussplanung werden folgende Gruppen unterschieden:

- männliches Jungwild (Bockkitze und Jährlinge),
- männliche adulte Stücke (zwei- und mehrjährige Böcke),
- weibliches Jungwild (Geißkitze und Schmalgeißen),
- weibliche adulte Stücke (zwei- und mehrjährige Geißen).

Um die Jagdpraxis zu erleichtern, werden auch geringe mehrjährige Böcke, die mit Jährlingen verwechselt werden können, zu den Jährlingen gerechnet.

Nach erfolgtem Abschuss werden die Rehböcke durch die Kommission für Altersschätzung und Kontrolle folgendermaßen eingeteilt:

- Jährlinge;
- junge (die ungefähr zwei- bis dreijährigen Böcke);



- mittelalte (die ungefähr vier- bis fünfjährigen Böcke);
- alte (die ungefähr sechs- und mehr als sechs-jährigen Böcke).

### 11.3 Mindestabschuss an weiblichen Rehen

Abgesehen von den möglichen Ausnahmen gemäß Punkt 2.4 Absatz 2 müssen mindestens gleich viel weibliche Rehe wie männliche Rehe zum Abschuss vorgesehen und erlegt werden.

Es werden in jedem Revier höchstens so viele männliche Rehe (inklusive männliche Kitze) zum Abschuss freigegeben, wie im betreffenden Revier im Vorjahr weibliche Rehe (inklusive weibliche Kitze) zur Strecke gekommen sind, abzüglich eventueller nachzuschießender weiblicher Stücke.

### 11.4 Aufteilung des Abschusses bei den männlichen Rehen

Aus der Geschlechterklasse der männlichen Rehe sind mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel aus der Klasse des Jungwildes zu entnehmen. Die Werte innerhalb des Toleranzbereiches ein Drittel bis zwei Drittel werden von den Revierausschüssen festgelegt.

Der Abschussplan der weiblichen Rehe lässt grundsätzlich eine Toleranz von plus zehn Prozent zu, aufgerundet auf das ganze Stück.

Für die Entnahme der weiblichen Rehe ist dieselbe Altersklassenaufteilung wie bei den männlichen Rehen als Empfehlung vorgesehen.

### 11.5 Jagdzeiten und Richtlinien für die Rehjagd

Die Jährlingsböcke sollen frühzeitig erlegt werden, möglichst im Frühjahr und Frühsommer, weil dort schwache Stücke, die bevorzugt zu erlegen sind, leichter angesprochen werden können, und weil es in dieser Zeit weiters angebracht erscheint, eventuellen Wildschäden frühzeitig vorzubeugen.

Die Jagd auf den Jährlingsbock beginnt am 1. Mai und endet am 20. Oktober. Die Jagd auf den älteren Rehbock beginnt am 15. Juni und endet am 20. Oktober. In den Obst- und Weinbaugebieten, welche das für die Jagd zuständige Landesamt jährlich nach Anhören der Landesabteilung Landwirtschaft gemäß Art. 4 Absatz 1-bis des L.G. Nr. 14/87 in geltender Fassung festlegt, wird die Trophäenbockjagd bereits ab 1. Mai eröffnet.

Aus der Klasse des weiblichen Rehwildes sollen bevorzugt die schwächeren Stücke sowie die nicht führenden Altgeißen erlegt werden. Vor dem 1. September dürfen führende Rehgeißen nur erlegt werden, wenn der Abschuss hegenotwendig ist oder wenn punktuellen Wildschäden vorgebeugt werden muss und nur, wenn gleichzeitig auch deren Kitze entnommen

werden. Auch Rehkitze dürfen vor dem 1. September nur erlegt werden, wenn die dazugehörige Muttergeiß aus vorgenannten Gründen erlegt werden muss oder wenn es sich um verwaiste Kitze handelt.

Die Jagd auf Schmalgeißen und Geltgeißen beginnt am 1. Mai und endet am 15. Dezember. Die Jagd auf führende Geißen und Kitze beginnt am 1. September und endet am 15. Dezember.

Nach erfolgtem Abschuss werden die Geißen und Kitze einer der folgenden Gruppen zugeteilt:

- Bockkitze;
- Geißkitze;
- Schmalgeißen;
- Ältere Geißen.

### 11.6 Abschussregelung für Bockkitze

Grundsätzlich sind die Jagdreviere angehalten, bei der internen Aufteilung des Bockabschlusses auch den Abschuss von Bockkitzen mit einzuplanen. Der Abschuss eines Bockkitzes ist aber auch bei schon erfülltem Abschussplan der männlichen Stücke möglich. Für jedes Bockkitz, welches über den Abschussplan erlegt wird, muss das Revier automatisch auch ein zusätzliches weibliches Stück erlegen.

### 11.7 Abschussregelung für Rehböcke, die – von hauptberuflichen Jagdaufsehern oder durch die Dienststellen für Jagdaufsicht – bestätigte Schäden in den landwirtschaftlichen Intensivkulturen anrichten

Wenn Rehböcke, welche in landwirtschaftlichen Intensivkulturen oder im Feldgemüse Schaden anrichten, im Zeitraum zwischen 1. Mai und 15. Dezember von hauptberuflichen Jagdaufsehern erlegt werden, dann zählen sie nicht für den Abschussplan und werden nicht zur Trophäenbewertung vorgelegt und auch nicht bei der Hegeschau ausgestellt.

## 12

## HEGERICHTLINIEN FÜR GAMSWILD

### 12.1 Allgemeines

Im Sinne einer naturnahen Jagdausübung ist beim Gamswild der Großteil der Entnahme bei

den jungen und alten Tieren zu tätigen, der Eingriff bei den mittelalten Tieren soll sich auf Tiere in schlechter Verfassung beschränken.

### 12.2 Einteilung in Abschussgruppen

Für die Abschussplanung werden die Gämsen in folgende Gruppen unterteilt:

- Böcke;
- Geißen;
- Jahrlinge.

Nach erfolgtem Abschuss wird das Alter der Stücke möglichst genau festgestellt, das heißt es sind die Jahre anzugeben; die erlegten Gämsen werden dann einer der folgenden Klassen zugeordnet:

- Kitze;
- Bock- und Geißjahrlinge;
- junge Geißen (2-4 Jahre);
- mittelalte Geißen (5-11 Jahre);
- alte Geißen (älter als 11 Jahre);
- junge Böcke (2-3 Jahre);
- mittelalte Böcke (4-7 Jahre);
- alte Böcke (älter als 7 Jahre).

### 12.3 Abschussverhältnis Böcke, Geißen und Jahrlinge

Die Abschussplanung sieht in der Regel eine annähernd gleiche Entnahme aus den Klassen der Böcke, Geißen und Jahrlinge vor. Der Abschussplan für die Gamsgeißen sollte möglichst innerhalb Oktober erfüllt sein.

Von den erlegten Böcken und Geißen soll der Großteil aus schwachen jungen und aus alten Tieren bestehen. Der Eingriff bei den mittelalten Stücken soll sich auf schwache oder kranke Tiere beschränken.

### 12.4 Erlegungsmöglichkeit für Gamskitze

Gamskitze werden nur erlegt, wenn die dazugehörige Geiß zum Abschuss freigegeben wird; dabei ist das Kitz vor der Geiß zu erlegen. Über das Eigentum erlegter Kitze verfügt das Revier. Gamskitze können auch vom begleitenden Gamspirschführer oder vom Jäger erlegt werden.

### 12.5 Regelung der Gamspirschführertätigkeit

#### 12.5.1 Aufgaben des Gamspirschführers

Die Aufgabe der Pirschführer besteht darin, die zu erlegenden Stücke richtig anzusprechen und



zum Abschuss freizugeben. Außerdem sorgt er für eine weidgerechte Jagdausübung und für eine entsprechende Vorzeigbarkeit der Gamsjagd.

### 12.5.2

#### **Auftrag und Widerruf zur Gamspirschführertätigkeit**

Die Pirschführertätigkeit stellt kein Recht einzelner ausgebildeter oder befähigter Jäger dar, sondern ist als Auftrag anzusehen, der vom Landes- oder Bezirksjägermeister auf unbestimmte oder bestimmte Zeit erteilt wird. Die Revierausschüsse stellen dabei die entsprechenden Anträge, dieselben können auch den Widerruf des Auftrages beantragen. Wird einem Gamspirschführer der Auftrag entzogen, so muss die Maßnahme begründet sein.

Mögliche Begründungen können sein: grobe oder vermehrte Fehler beim Ansprechen, allgemein unbefriedigende Leistungen, schwere jagdliche Übertretungen, Nicht-Einhalten der Beschlüsse und Abmachungen des Reviers, unweidmännisches Verhalten, missbräuchliches Befahren der Waldwege, genügend hohe Anzahl von Pirschführern im Revier oder Einsatz von neuen Pirschführern im Revier, nachgelassene körperliche Eignung oder andere Umstände. Die Begründungen über die Nichterneuerung müssen auch den Betroffenen mitgeteilt werden.

Neue Gamspirschführer werden nur mit Zustimmung der betreffenden Revierausschüsse und des jeweiligen Bezirksjägermeisters ausgebildet.

### 12.5.3

#### **Ausbildung neuer Gamspirschführer und Limitierungen der Pirschführerausweise**

Neue Pirschführer werden nur eingesetzt, wenn sie einen vom SJV organisierten Gamspirschführerkurs positiv absolviert haben und wenn die Zahl der Gamspirschführer eines Reviers unter den Erfordernissen des betreffenden Reviers liegt. Als Richtschnur gelten dabei die laut Landesgesetz vom 8. Mai 1990, Nr. 10, und entsprechender Durchführungsverordnung vorgesehenen Limits für die Fahrbevolligungen für Gamspirschführer:

- Reviere mit 1 bis 6 Gamsabschüssen:  
2 Pirschführerausweise
- Reviere mit 7 bis 9 Gamsabschüssen:  
3 Pirschführerausweise
- Reviere mit 10 bis 16 Gamsabschüssen:  
4 Pirschführerausweise
- Reviere mit 17 bis 20 Gamsabschüssen:  
5 Pirschführerausweise
- Reviere mit 21 bis 24 Gamsabschüssen:  
6 Pirschführerausweise
- Reviere mit 25 bis 30 Gamsabschüssen:  
7 Pirschführerausweise
- von 31 und mehr Gamsabschüssen:

1 weiterer Pirschführerausweis je 10 zusätzlich zum Abschuss freigegebenen Gämsen.

Die Bezirksjägermeister können, wenn notwendig, Ausnahmen gestatten.

### 12.5.4

#### **Pirschführungen durch hauptberufliche Jagdaufseher und auswärtige Pirschführer**

Die hauptberuflichen Aufseher, welche die Pirschführerbefähigung besitzen, zählen nicht für die Limitierung der Pirschführerausweise. Sie dürfen aber nur mit Zustimmung des zuständigen Revierausschusses Pirschführungen durchführen.

Revierfremde Gamspirschführer dürfen nur von Fall zu Fall mit Zustimmung des Revierleiters eingesetzt werden.

### 12.5.5

#### **Ausstellung von Pirschführerausweisen und deren Gültigkeitsdauer**

Es werden nur mehr Pirschführerausweise ausgestellt, die einer jährlichen Erneuerung bedürfen; lediglich hauptberufliche Jagdaufseher erhalten für ihre aktive Dienstzeit und für ihren direkten Dienstbereich einen dauerhaft gültigen Gamspirschführerausweis ausgestellt.

Die Pirschführerausweise werden durch den Landesjägermeister ausgestellt. Für die Eigenjagdreviere, für die beim Amt für Jagd und Fischerei bediensteten Angehörigen des Landesforstkorps und für die Fachleute bei Kommissionen im Wild-Jagdbereich stellt die zuständige Jagdbehörde dauerhaft gültige Pirschführerausweise aus. Diese von der Jagdbehörde ausgestellten Pirschführerausweise gelten auch in den Revieren kraft Gesetzes, vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Revierleiters.

### 12.5.6

#### **Verlängerung der Pirschführerausweise**

Der für ein Jahr gültige Pirschführerausweis wird vom Landesjägermeister nach Anhörung des Bezirksjägermeisters auf Antrag des Revierleiters jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sein Inhaber im abgelaufenen Jahr seine Aufgabe zufriedenstellend erfüllt hat. Wird die Verlängerung verweigert, so muss diese Maßnahme begründet sein. Als Begründung können die unter Punkt 12.5.2 genannten sowie andere gerechtfertigte Sachverhalte angegeben werden.

### 12.5.7

#### **Entzug der Pirschführerausweise**

Der Gamspirschführerausweis kann durch den

Landesjägermeister auf Vorschlag des Bezirksjägermeisters oder des Revierleiters entzogen werden:

- a) wenn sein Inhaber sich mehrfach geweigert hat, Begleitungen durchzuführen, oder
- b) wenn der Pirschführer die Hegerichtlinien nicht eingehalten hat, oder
- c) wenn sein Inhaber sich schwerer jagdlicher Vergehen schuldig gemacht hat.

Auf Verlangen wird der Jäger, dem der Pirschführerausweis entzogen werden soll, angehört.

### 12.5.8 Gültigkeitsverfall

Der Gamspirschführerausweis verfällt, wenn sein Inhaber in irgendeinem Revier mit Jagdverbot belegt ist oder wenn er die Jagd aus anderen Gründen nicht ausüben darf, zum Beispiel bei Fehlen des Jagdgewehrscheines.

### 12.5.9

#### **Seniorenpirschführerausweise**

Pirschführer, die älter als 70 Jahre sind, erhalten einen Senioren-Pirschführerausweis. Dieser zählt nicht für die Limitierung der Pirschführerausweise pro Revier. Für Verlängerung und Entzug gelten dieselben Bestimmungen wie unter 12.5.6 und 12.5.7.

### 12.5.10

#### **Ausnahmen für behördliche Gamspirschführerausweise**

Die Bestimmungen der Punkte 12.5.2, 12.5.3, 12.5.6, 12.5.7 und 12.5.9 kommen für die von der Jagdbehörde ausgestellten Pirschführerausweise nicht zur Anwendung.

## 12.6 Gamshegeringe

### 12.6.1

#### **Entscheidung für die Errichtung**

Die Errichtung und Abgrenzung eines Gamshegeringes wird von den betroffenen Revierleitern unter Vorsitz des oder der zuständigen Bezirksjägermeisters in einer Versammlung festgelegt.

### 12.6.2 Organisation

Für jeden Gamshegering kann von den zum Hegering gehörenden Revierleitern ein Hegeringleiter gewählt werden. Die Amtszeit ist an den Verwaltungszyklus der Verbandsorgane anzupassen.

Die jeweilige Hegeringversammlung wird vom Hegeringleiter oder vom Bezirksjägermeister einberufen. Die Hegeringversammlung wird gebildet von den zum Hegering gehörenden Revierleitern. Der/Die Bezirksjägermeister nimmt/nehmen an der Hegering-



versammlung teil.

Aufgabe der Hegeringversammlung ist die Erstellung der Abschussanträge und der vorgeschlagenen Abschussaufteilung auf die einzelnen Reviere.

Bei der Abgrenzung von Hegeringen und bei der Ausarbeitung der Abschussvorschläge nimmt der Direktor des für die Jagd zuständigen Landesamtes oder eine von diesem beauftragte Person mit Stimmrecht an den Sitzungen der Hegeringversammlungen teil.

## 13

### HEGERICHTLINIEN FÜR ROTWILD

#### 13.1 Intensive Rotwildjagd

Da das Rotwild sich nach wie vor in Ausbreitung befindet, soll die Jagd auf das Rotwild, wo notwendig, intensiv durchgeführt und von der Abschussplanung her auch gefördert werden.

#### 13.2.1

#### Abschussplanung und Unterteilung in Abschussgruppen

Die Abschusspläne werden revierweise oder hegeringweise erstellt. Der Abschussplan sieht einen Eingriff in folgende Abschussgruppen vor:

- Kälber;
- Tiere;
- Jährlingshirsche;
- mehrjährige Hirsche (Trophäenhirsche).

#### 13.2.2 Keine Unterklassen

Eine Unterteilung der mit dem Abschussplan freigegebenen Trophäenhirsche in etwaige Unterklassen oder die Beschränkung der Sonderbewilligung auf bestimmte Geweihformen ist nicht erlaubt.

#### 13.2.3

#### Einteilung nach erfolgtem Abschuss

Nach erfolgtem Abschuss teilt die Kommission für Altersschätzung und Kontrolle die Hirsche wie folgt ein:

- Schmalspießer (oder Jährlingshirsche)
- 2-jährige Hirsche
- 3- bis 4-jährige Hirsche
- 5- bis 6-jährige Hirsche
- 7- bis 9-jährige Hirsche
- 10-jährige und ältere Hirsche

#### 13.2.4

#### Abschussverhältnis männlich–weiblich

Die Entnahme zwischen männlichen und weiblichen Stücken ist gleich hoch vorzusehen und durchzuführen. Für jeden Trophäenhirschabschuss ist die Erlegung von zwei bis vier Stück Kahlwild vorgeschrieben.

#### 13.2.5

#### Abschussverhältnis Jährlingshirsche–ältere Hirsche

Die Entscheidung über das gebotene Abschussverhältnis trifft die Abschussplankommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 10 »Wald- und feldverträgliche Wildbewirtschaftung«. Für die Jährlingshirschabschüsse wird kein Stück Kahlwild zum Abschuss vorgeschrieben. Der Anteil der zu erlegenden Jährlingshirsche wird mit mindestens 40% des vorgeschriebenen Trophäenhirschabschusses festgesetzt, wobei der Jährlingshirschabschuss-Anteil stets aufgerundet wird, z.B.:

- 1 Trophäenhirschabschuss – 1 Jährlingshirschabschuss
- 2 Trophäenhirschabschüsse – 1 Jährlingshirschabschuss
- 3 Trophäenhirschabschüsse – 2 Jährlingshirschabschüsse
- 4 Trophäenhirschabschüsse – 2 Jährlingshirschabschüsse
- 5 Trophäenhirschabschüsse – 2 Jährlingshirschabschüsse
- 6 Trophäenhirschabschüsse – 3 Jährlingshirschabschüsse usw.

#### 13.2.6 Mindesteingriff bei den Tieren

Mindestens die Hälfte des Kahlwildabschusses ist auf Bezirksebene bei den Tieren zu tätigen. Die Abschussplankommission kann bei Nichterfüllung des Kahlwildabschusses in den Vorjahren die Freigabe von Trophäenhirschabschüssen verweigern.

Der Abschussplan für Kahlwild und Schmalspießer lässt grundsätzlich eine Toleranz von +10 % zu, aufgerundet auf das ganze Stück.

#### 13.2.7

#### Regelung für Rückstände bei Kahlwildabschüssen

Rückstände von Kahlwildabschüssen, gemessen an den erlegten mehrjährigen Hirschen und an dem im betreffenden Revier zur Anwendung kommenden Abschussverhältnis zwischen Hirschen und Kahlwild, werden lediglich für das folgende Jahr berücksichtigt. Nach Ablauf des folgenden Jahres werden Minuswerte nicht mehr berücksichtigt. Dies bewirkt:

- In jedem Revier geht die Jagd auf mehrjährige Hirsche (Trophäenhirsche) auf, wenn der etwaige Kahlwildabschuss-Rückstand aufgeholt ist.
- In keinem Revier bleibt die Jagd auf mehrjährige Hirsche länger als ein Jahr aufgrund des Kahlwildabschuss-Rückstandes geschlossen, außer die Abschussplankommission sieht Gründe, die Jagd auf mehrjährige Hirsche nicht zu genehmigen.
- Kahlwildabschuss-Ausgleichsstand und Kahlwildabschuss-Überschüsse ermöglichen eine Eröffnung der Trophäenhirschjagd ab Beginn der dafür vorgesehenen Jagdzeit. Die Überschüsse werden aber nicht fortgeschrieben.
- Kahlwildabschuss-Rückstände vermeiden die Eröffnung der Trophäenhirschjagd, bis der Rückstand im Laufe des Jagdjahres aufgeholt ist. Wird der Rückstand nicht aufgeholt, so ist im Folgejahr der Ausgleichsstand aufgrund der Löschung des Rückstandes gegeben und die Trophäenhirschjagd geht auf, außer die Abschussplankommission sieht Gründe, die Trophäenhirschjagd nicht zu genehmigen.

#### 13.3

#### Wechsel der Altersgruppen

Mit Jagdbeginn am 1. Mai werden die Kälber des Vorjahres als Schmalspießer oder einjährige Hirsche oder als Schmaltiere klassifiziert.

#### 13.4 Jagdzeiten

Die Jagd auf den Jährlingshirsch beginnt am 1. Mai und endet am 15. Dezember, die Jagd auf den mehrjährigen Hirsch beginnt am 1. August und endet am 15. Dezember.

#### 13.5

#### Ausnahmebestimmungen für Jährlingshirsche bis 15. Juni

Zwischen 1. Mai und 15. Juni dürfen Jährlingshirsche und Spießer auch von allen Jagderlaubnisscheinhabern, die nur eine Sonderbewilligung auf Kahlwild im betreffenden Revier haben, erlegt werden. Die Reviere entscheiden mit Vollversammlungsbeschluss über die Verwendung des Wildbretes bzw. über etwaige Sonderbeiträge.

Trophäen von Jährlingshirschen und Spießern, die vor dem 15. Juni erlegt wurden, müssen weder bei der Trophäenbewertung vorgelegt noch bei der Hageschau ausgestellt werden.

#### 13.6

#### Verwechslung Jährlingshirsch – älterer Hirsch

Um die Jagdpraxis zu erleichtern, werden auch geringe mehrjährige Hirsche, die aufgrund der Trophäenausbildung mit Jährlingshirschen verwechselt werden können, zu den Jährlingshirschen gerechnet.



Wird fälschlicherweise ein mehrjähriger Hirsch anstelle eines einjährigen erlegt, weil er mit einem solchen verwechselt wurde, so wird der Abschuss unmittelbar nach Erlegung vom zuständigen Verbandsjagdaufseher oder vom Zuständigen der Dienststelle für Jagd- und Fischereiaufsicht bzw. einem Angehörigen des Landesforstkorps begutachtet, welcher im Besitz der Befähigung zum hauptberuflichen Jagdaufseher ist und dazu vom Direktor des für Jagd zuständigen Landesamtes beauftragt ist.

Falls das Stück als »verwechselbar« eingestuft wird, wird es in der Abschussliste mit diesem Vermerk eingetragen. Die Bewertung ist endgültig, d. h. die Trophäe kommt nicht mehr zur Trophäenbewertung und zur Hegeschau. Dem Revierabschussplan und dem Erleger wird der Abschuss wie ein Jährlingshirschabschuss angerechnet.

### 13.7 Jagdzeit für Kälber und führende Tiere

Ab 1. August dürfen Kälber sowie Tiere mit den dazugehörigen Kälbern erlegt werden.

Vor dem 1. August dürfen trüchtige oder führende Tiere und die Kälber nur erlegt werden, wenn der Abschuss hegenotwendig ist oder wenn punktuellen Wildschäden vorgebeugt oder abgeholfen werden muss.

### 13.8 Abschusserleichterung bei Wildschäden und bei hegenotwendigen Abschüssen

Werden außerhalb der Gebiete gemäß Punkt 10.4 der vorliegenden Landesjagdordnung trüchtige oder führende Tiere mit und ohne Kälber vor dem 1. August aus Gründen zur Abwehr von Wildschäden, die vorher der Revierleitung gemeldet wurden, erlegt, oder handelt es sich um Tiere, die aufgrund ihrer konditionellen Verfassung als »hegenotwendig« einzustufen sind, so muss der zuständige Jagdaufseher eine Mitteilung an das Amt für Jagd und Fischerei sowie an den SJV machen, mit welcher die Begründung für den Abschuss gemeldet wird. Dieselbe Vorgangsweise ist auch anzuwenden, falls Tiere erlegt wurden, die ungewöhnlich spät gesetzt haben oder noch spät trüchtig waren. (»Erlegt in Gebieten mit Wildschäden bzw. in gefährdeten Gebieten« bzw. »hegenotwendig aufgrund ...«).

### 13.9 Vorzeigepflicht für Kahlwild

Jedes erlegte Stück Kahlwild ist dem zuständigen hauptberuflichen Jagdaufseher oder bei dessen Verhinderung einer anderen vom Revierleiter beauftragten Person vorzuzeigen. Die Meldungen über das erlegte Rotwild sind an eine vom Bezirksjägermeister festzusetzende Stelle weiterzuleiten.

### 13.10 Abschussregelung für Hirsche, die – von hauptberuflichen Jagdaufsehern oder von den Dienststellen für Jagd- und Fischereiaufsicht bestätigte – Schäden in landwirtschaftlichen Intensivkulturen anrichten

Wenn mehrjährige Hirsche, welche in Intensivkulturen Schaden anrichten, im Zeitraum zwischen 1. Mai und 15. Dezember von hauptberuflichen Jagdaufsehern, welche von deren Erlegung nicht ausgeschlossen werden dürfen, erlegt werden, dann zählen sie nicht für den Abschussplan und werden nicht zur Trophäenbewertung vorgelegt und auch nicht bei der Hegeschau ausgestellt. Wenn diese Stücke hingegen von Jägern mit entsprechender Sonderbewilligung erlegt werden, zählen sie für den Abschussplan und müssen in die Abschussliste mit dem Vermerk »Schadhirsche« eingetragen werden; die Trophäen und Unterkiefer müssen bei der Trophäenbewertung vorgelegt und bei der Hegeschau ausgestellt werden.

### 13.11 Rotwildhegeringe

#### 13.11.1 Entscheidung für die Errichtung

Die Errichtung und Abgrenzung eines Rotwildhegeringes wird von den betroffenen Revierleitern unter Vorsitz des oder der zuständigen Bezirksjägermeister in einer Versammlung festgelegt.

#### 13.11.2 Organisation

Für jeden Rotwildhegering kann von den zum Hegering gehörenden Revierleitern ein Hegeringleiter gewählt werden. Die Amtszeit ist an den Verwaltungszyklus der Verbandsorgane anzupassen.

Die jeweilige Hegeringversammlung wird vom Hegeringleiter oder vom Bezirksjägermeister einberufen. Die Hegeringversammlung wird gebildet von den zum Hegering gehörenden Revierleitern. Der/Die Bezirksjägermeister nimmt/nehmen an der Hegeringversammlung teil.

Aufgabe der Hegeringversammlung ist die Erstellung der Abschussanträge und der vorgeschlagenen Abschussaufteilung auf die einzelnen Reviere.

#### 13.11.3 Aufgaben und Befugnisse

Innerhalb eines Rotwildhegeringes können von

der Hegeringversammlung besondere Maßnahmen zum Schutz und zur Hege des Rotwildes beschlossen werden. Der Kahlwild-Sollabschuss kann auf Hegeringebene vorgesehen und durchgeführt werden.

Die Verteilungen der Hirschabschüsse können von der jeweiligen Hegeringversammlung vorgeschlagen werden. Die endgültige Entscheidung darüber obliegt aber der Abschussplan-Kommission.

Bei der Abgrenzung von Hegeringen und bei der Ausarbeitung der Abschussvorschläge nimmt der Direktor des für die Jagd zuständigen Landesamtes oder eine von diesem beauftragte Person mit Stimmrecht an den Sitzungen der Hegeringversammlungen teil.

## 14

### SCHWARZWILDJAGD

In der gesetzlich festgelegten Jagdzeit für Schwarzwild vom 1. Juli bis 31. Januar bedarf es für die Jagdausübung auf Schwarzwild keiner Sonderbewilligung. Zur Erlegung ermächtigt sind alle Inhaber von Jahres- oder Gastkarten. Über das Eigentum des Wildbrets des erlegten Schwarzwildes entscheidet die Vollversammlung der Jahreskarteninhaber. Über die Abschüsse ist eine Abschussliste zu führen, die einzelnen Abschüsse sind baldmöglichst dem zuständigen Verbandsjagdaufseher und dem Amt für Jagd und Fischerei zu melden.

## 15

### FALLWILDREGELUNG

#### 15.1 Nichtanrechnung für den Abschussplan

Fallwild wird dem Abschussplan nicht angerechnet.

## 16

### NIEDERWILDJAGD

#### 16.1 Pflicht zum Ankreuzen des Jagdganges auf dem Kontrollkalender



Jeder Jagdgang auf Niederwild ist vorher im Kontrollkalender anzukreuzen.

Das erlegte Niederwild ist am Ende eines jeden Jagdtages mit Angabe von Datum, Zahl und Art im Kontrollkalender zu vermerken. Der Kontrollkalender ist innerhalb dem auf das Jagdjahr folgenden 10. Februar dem Revierleiter zu übergeben.

Wird während der allgemeinen Jagdzeit im Zuge der Jagdausübung auf Schalenwild zufällig ein Stück Niederwild – auch eventuell Raubwild – erlegt, so ist der Jagdtag, sofern dies nicht schon geschehen ist, sofort im Kontrollkalender anzukreuzen.

## 16.2 Abgabe Kontrollkalender und Aufbewahrung desselben

Die Kontrollkalender mit den Angaben über das erlegte Niederwild sind mindestens bis zum 31. März des auf die Erlegung folgenden Jahres von den Revierleitern aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen hauptberuflichen Jagdaufsehern sowie den Dienststellen für Jagd- und Fischereiaufsicht vorzuzeigen.

# 17

## VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

### 17.1 Befugnisübertragung

Der Landesjagdausschuss überträgt den Revierleitern und Revierausschüssen folgende spezifische Kompetenzen und Aufgabenbereiche, welche laut Landesjagdgesetz dem Verwalter des Wildbezirkes zustehen.

#### 17.1.1 Meldepflicht bei Auffindung von totem Wild

Totes, krankes oder verletztes Wild, welches aufgefunden wurde, muss dem zuständigen Revierleiter gemeldet werden. Wenn es sich um jagdbare Arten handelt, so verfügt der Revierausschuss darüber. [Artikel 11 Absatz 5 und 5-ter des L.G. Nr. 14/87: »Jagdausübung«].

#### 17.1.2 Meldepflicht bei Unfallwild

Die Meldung von auf einer öffentlichen Straße überfahrenem Wild ist an den Revierleiter des betreffenden Wildbezirkes, an den hauptberuf-

lichen Jagdaufseher oder an die Organe der Forstpolizei innerhalb von 24 Stunden zu richten. [Artikel 17 Abs. 2 des L.G. Nr. 14/87: »Verhaltensweise im Wildbezirk«].

### 17.1.3 Ausstellung der Wildursprungsscheine

Die Wildursprungsscheine werden in der Regel von den Revierleitern ausgestellt. Jagdaufseher, die einen Wildursprungsschein im Zusammenhang mit ihrer Dienstausbübung benötigen, erhalten diesen von Fall zu Fall vom zuständigen Revierleiter oder Bezirksjägermeister [Artikel 20 Absatz 2 des L.G. Nr. 14/87: »Handel mit Wild«].

Revierleiter und Bezirksjägermeister sind verpflichtet, schriftlich zu vermerken, an wen die einzelnen Ursprungsscheine abgegeben und für welchen Zweck sie ausgestellt wurden. Die Vermerke müssen folgende Angaben enthalten: Nummer, Ausstellungsdatum, Empfänger des Ursprungsscheines, Zweckbestimmung des Stückes, für welches der Ursprungsschein ausgestellt wurde.

### 17.2 Eigentumsverzicht zu Gunsten der Reviere

Der Landesjagdausschuss verzichtet zu Gunsten der Reviere auf das Eigentum von widerrechtlich erlegtem und gefangenem jagdbarem Wild.

# 18

## WEITERE VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

### 18.1 Jagderlaubnis für Gäste der Landesregierung im konzessionierten Domänengebiet

Gäste der Landesregierung, die aufgrund der Konzessionsvereinbarung für Domänengebiete eine Jagdeinladung der Landesregierung erhalten, brauchen keine Tages- oder Wochenkarte oder sonstige Sonderbewilligung für die Jagd im angegebenen Revier, sondern es gilt das Einladungsschreiben der Landesregierung als Jagderlaubnisschein im Sinne der Artikel 5 und 25 des L.G. Nr. 14/87.

### 18.2 Jagderlaubnis in Austausch-

## flächen zwischen Revieren kraft Gesetzes und Eigenjagden

Wenn zwischen einem Eigenjagdrevier und einem Revier kraft Gesetzes eine Vereinbarung getroffen wird, wonach festgelegt wird, dass zwecks vernünftiger Abrundung der Wildbezirke Teile des Reviers kraft Gesetzes seitens der Eigenjagdverwalter jagdlich genutzt werden können und im Gegenzug Teile der Eigenjagd von den Jagderlaubnisscheinhabern des Reviers kraft Gesetzes jagdlich genutzt werden können, und wenn diese Vereinbarung von der Jagdbehörde und vom Landesjagdausschuss genehmigt wird, so gelten die für die Eigenjagd üblichen Jagderlaubnisscheine auch für die ausgetauschte Revierfläche.

Dabei werden die in dieser Fläche getätigten Abschüsse dem Abschussplan der Eigenjagd angerechnet, während die in der ausgetauschten Eigenjagdfläche getätigten Abschüsse dem Abschussplan des Reviers kraft Gesetzes angerechnet werden.

Die vorgenannte Regelung kommt nur für jene Wildbezirke zur Anwendung, die in ein und demselben Jagdrevier kraft Gesetzes liegen.

### 18.3 Jagdkarten für hauptberufliche Aufseher

Hauptberufliche Jagdaufseher dürfen im eigenen Dienstbereich keine Jahreskarte erhalten. Sie können von Fall zu Fall ermächtigt werden, einzelne Abschüsse zu tätigen, indem ihnen eine Gastkarte oder eine Wochen- oder Tageskarte, wo vorgesehen samt Sonderbewilligung, ausgehändigt wird. Ob die hauptberuflichen Aufseher eine Genehmigung zum Abschuss einzelner Wildarten erhalten, entscheidet die Vollversammlung der Jahreskarteninhaber der betreffenden Reviere. Die Verbandsjagdaufseher dürfen innerhalb und außerhalb ihres direkten Zuständigkeitsbereiches höchstens eine Gastkarte erhalten. Auch darüber entscheiden die Vollversammlungen der entsprechenden Reviere.

Einem hauptberuflichen Jagdaufseher steht nach eventueller Beendigung des Dienstverhältnisses der Wiedererhalt der Jahreskarte in einem Revier zu, für welches er bereits einmal die Jahreskarte besaß und für welches er den gesetzlichen Anspruch darauf hat, ohne neuerliche Bezahlung der Eintrittsgebühr.

Im Sinne der Respektierung erworbener Rechte haben jene Verbandsjagdaufseher, welche bereits einmal Inhaber einer Jahreskarte oder Gastkarte in einem Revier kraft Gesetzes waren, weiterhin im betreffenden Revier Anrecht auf eine Gastkarte, welche zur selben Jagdausübung berechtigt wie eine Jahreskarte. Die Berechtigung gilt für ein einziges Revier.



# 19

## PFLICHTEN DER INHABER VON JAGDERLAUBNISSCHEINEN

### 19.1 Einhaltung Landesjagdordnung

Die Inhaber von Jagderlaubnisscheinen sind verpflichtet, die gegenständliche Landesjagdordnung einzuhalten.

### 19.2 Weitere Pflichten

Um eine disziplinierte Jagdausübung zu gewährleisten und um das Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit nicht zu beeinträchtigen, gelten für alle Inhaber von Jagderlaubnisscheinen zusätzlich und ausdrücklich folgende Pflichten:

- Alle gesetzlichen Bestimmungen, die den Sachbereich der Jagd, des Wildschutzes, des Tier- und Pflanzenschutzes, der öffentlichen Sicherheit, Waffen und Munition betreffen, sind einzuhalten;
- die unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der Landesjagdordnung, demokratisch gefassten Beschlüsse der Jagdverwaltungsorgane auf Revier-, Bezirks- und Landesebene sind zu respektieren;

- die Jagdaufseher dürfen in Ausübung ihres Dienstes nicht behindert oder eingeschränkt werden, rufschädigende oder verleumderische Aktionen gegen sie sind zu unterlassen;
- die gewählten Verwaltungsorgane der Reviere, des Bezirkes und des Landes sowie die Jagdbehörden des Landes und die Funktionsträger des SJV sind in ihren institutionellen Aufgaben zu unterstützen, ihre Beschlüsse und Aktivitäten sind, sofern sie auf der Basis von Gesetzen, Verordnungen und einschlägigen Bestimmungen vollzogen werden, zu respektieren; verleumderische und rufschädigende Äußerungen und Aktionen gegen sie sind ebenso zu unterlassen, wie alles, was ihre Arbeit und ihr Wirken im Sinne des Südtiroler Jagdwesens und des Wildschutzes beeinträchtigt, unbeschadet des allgemeinen Rechtes zu begründeter Kritik.

# 20

## REKURSIONINSTANZEN – EINWÄNDE

Einwände gegen die gemäß dieser Landesjagdordnung getroffenen Maßnahmen sind an den Landesjagdausschuss oder an die von diesem ernannten zuständigen Kommissionen zu richten. Der Landesjagdausschuss entscheidet über alle Rekurse sowie auch im Falle von Zweifeln und von Interpretationsschwierigkeiten, ausgenommen den Sachbereich betreffend die im

Verwaltungswege geahndeten Verstöße.

Gegen die im vorausgehenden Absatz genannten Entscheidungen des Landesjagdausschusses ist innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Maßnahme Aufsichtsbeschwerde an die Landesregierung möglich.

# 21

## ZUSATZSTRAFEN

Werden Bestimmungen der vorliegenden Landesjagdordnung übertreten oder werden andere Übertretungen begangen, welche im Artikel 40-bis des L.G. Nr. 14/87 aufgelistet sind, so verfügt eine vom Landesjagdausschuss eingesetzte Kommission (Disziplinarrat) eine Aussetzung des Jagderlaubnisscheines bzw. der Jagderlaubnisscheine.

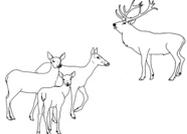
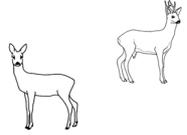
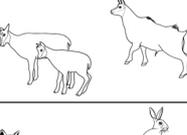
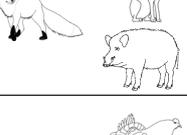
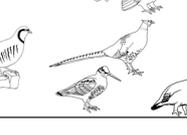
# 22

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Landesjagdordnung (Richtlinien über die Jagd gemäß Artikel 24 Absatz 1 des L.G. Nr. 14/87) ersetzt alle vorausgehenden Landesjagdordnungen.

Die vorliegende Landesjagdordnung wird gemäß Artikel 24 Absatz 4 des L.G. Nr. 14/87 in geltender Fassung im Mitteilungsblatt des SJV (»Jägerzeitung«) veröffentlicht.

## Vom Landesjagdgesetz und von der Landesjagdordnung festgelegte Jagdzeiten

Wildart		Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan
Haarwild	 ältere Hirsche								15.	
	Jährlingshirsche								15.	
	Schmaltiere und Gelttiere								15.	
	führende Tiere und Kälber								15.	
	 ältere Rehböcke <sup>1)</sup>		15.					20.		
	Rehbockjährlinge						20.			
	Schmalgeißen u. Geltgeißen								15.	
	führende Geißen und Kitze								15.	
	 Gamsböcke								15.	
	Gamsgeißen auch samt Kitz								15.	
	Gamsjährlinge								15.	
	 Feldhasen <sup>2)</sup>						3. Sonntag			15. <sup>2)</sup>
Schneehasen									15.	
 Füchse										31.
Schwarzwild										31.
Federwild	 Spielhahnen						15.		15.	
	Steinhühner						15.		15.	
	Schneehühner, Fasanen, Wachteln, Ringeltauben, Stockenten, Knäkenten, Krickenten, Blässhühner, Waldschnepfen, Eichelhäher, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern; <i>Amself, Wacholderdrosseln, Singdrosseln</i> <sup>2)</sup>									15.

<sup>1)</sup> ab 1.5. im Obst und Weinbauggebiet

<sup>2)</sup> bis 10.1. im Obst und Weinbauggebiet

Erleben Sie kleinste Details.  
Und großartige Augenblicke.  
**Für diesen Moment arbeiten wir.**



**ZEISS**  
**EXPERIENCE**

Scopri oggi le  
innovazioni di domani:  
[zeiss.de/zeissexperience](http://zeiss.de/zeissexperience)



// CONQUEST  
ZEISS. PIONIER SEIT 1846.



**Das neue CONQUEST HD. Die moderne Beobachtungsoptik.**

Perfekte Momente beginnen mit perfekter Optik: CONQUEST HD. Der moderne Allrounder besticht mit neuem HD-Linsensystem, seiner kompakten und leichten Bauweise, Qualität und Design „Made in Germany“ und einer Transmission von bis zu über 90%. All das macht es zum kompromisslosen Einstieg in die Premiumklasse von Carl Zeiss. Erhältlich ab März 2012 in 8 x 42 und 10 x 42. [www.zeiss.de/sportsoptics](http://www.zeiss.de/sportsoptics)

*Bignami*  
dal 1928

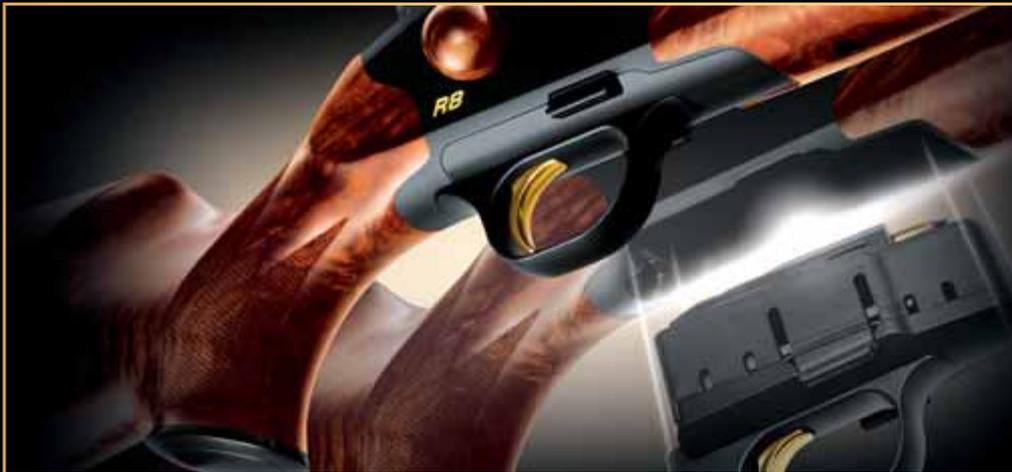
Alleinvertretung für Italien  
Bignami AG - Auer (BZ)  
Tel. 0471 803000  
[www.bignami.it](http://www.bignami.it)



We make it visible.

# UNSCHLAGBARE PERFEKTION UND QUALITÄT

www.KONKRET.IT



## Blaser R8

**Repetierbüchse Blaser R8**  
Unverwechselbar in ihrem gesamten Erscheinungsbild definiert die Blaser R8 den neuen Standard für Waffentechnik und -ästhetik im 21. Jahrhundert.



## Blaser D99

**Drilling Duo Blaser D99 - Luxus**  
Der extrem stabile Kippblockverschluss garantiert höchste Verschlussfestigkeit und Lebensdauer, auch bei Dauerbelastung und großen Kalibern.



## Blaser K95

**Kipplaufbüchse Blaser K95 - Luxus**  
Die Präzision der Blaser K95 hat einen legendären Ruf. Hier spielen der Kippblockverschluss und der Feinabzug die entscheidende Rolle.



## Blaser S2

**Doppelbüchse Blaser S2 - Luxus**  
Doppelbüchsen mit Kippblockverschluss und nebeneinander liegenden Läufen sind wahre Klassiker der Großwild- und Bewegungsjagd.



## Blaser R93

**Repetierbüchse Blaser R93 - Luxus**  
Basierend auf einer revolutionären Idee entstand eine ganze Familie von Repetierbüchsen, die für jedes denkbare Anforderungsprofil eine Ideallösung parat hat.



## Blaser B95 B97

**Bockbüchsenflinte Blaser B95 - Luxus**  
B95 - Bockbüchsenflinte und Bergstutzen mit Einschlosssystem.  
B97 - Bockbüchsenflinte, Bergstutzen und Bockbüchse mit Doppelschlosssystem.



## Blaser F3

**Bockbüchsenflinte Blaser F3 - Standard**  
Die elegante, technisch wie ergonomisch gründlich durchdachte Bockflinte ist heute international auf Erfolgskurs.

## Blaser Magnum

**Hohe Präzision bei angenehmem Schießverhalten**  
Im Vergleich zu herkömmlichen Magnum Kalibern besitzen die Blaser Magnum Kaliber eine von Grund auf neu konzipierte Hülsengeometrie, die im Zusammenspiel mit konstruktiv abgestimmten Lagermaßen zu einer deutlich verbesserten Schusspräzision führt.



# Blaser

Generalimporteur  
für Italien der  
Marke "BLASER"



39020 MARLING  
Tel. 0473 221 722  
Fax 0473 220 456

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite: [www.jawag.it](http://www.jawag.it) oder [info@jawag.it](mailto:info@jawag.it)